

Zur ethischen Grundlegung gewerkschaftlicher Ziele

Die Gewerkschaften haben nicht nur die Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer im Sinne eines beliebigen Wirtschaftsverbandes zu vertreten. Ihre erste Aufgabe bleibt vielmehr weiterhin, um die geistigen Grundlagen unseres Wirtschaftslebens zu ringen, die, wie dem arbeitenden Menschen wohl bewußt ist, noch immer in Unordnung sind. Zwar geht es den Arbeitnehmern — vor allem im Tageskampf — sicherlich auch um wirtschaftliche Substanz, um Einkommen, Eigentum und Geld — Ziele, die unter dem Begriff der materiellen Gerechtigkeit zusammengefaßt werden mögen. Es geht aber noch viel mehr um allgemeine sittliche Werte, denen sich die Auseinandersetzung um Materielles letzten Endes unterzuordnen hat und die uns von dem Vorwurf befreien, nichts anderes zu vertreten als den gleichen Eigennutz, den wir in der Wirtschaft mit umgekehrten Vorzeichen vorfinden und bekämpfen. Die Arbeiterbewegung war von vornherein keine vorwiegend eigennützige Bewegung und wird es auch, wie die Dinge liegen, in Zukunft nicht so bald sein können, da ihr die reale Situation eine solche Bequemlichkeit leider nicht gestattet.

Vom Eigennutz als treibendem Motor der Volkswirtschaft, der den einzelnen Wirtschaftenden zum Produzieren zwingt, ist schon immer viel die Rede. Es wird angenommen, daß auch dem Gemeinnutz am besten dadurch gedient wird, daß jeder einzelne möglichst seine eigenen Interessen verfolgt. Wir brauchen, um einer praktischen Nutzenanwendung zu begegnen, nur in unsere jüngste Nachkriegszeit zurückzugehen. Unsere betont freiheitliche Wirtschaftspolitik nach 1949 konnte nur aus der Überzeugung heraus betrieben werden, daß der Gesamtwirtschaft am besten durch Entfesselung des unternehmerischen Eigennutzes gedient sei. Aber heute empfinden wir neben den Segnungen dieser Politik doch schon sehr stark ihre Nachteile und fragen uns, wie wir die ersteren behalten und die letzteren loswerden können. So verlangen sowohl die offizielle „soziale Marktwirtschaft“ als auch die oppositionellen Vorstellungen bestimmte, wenn auch nicht gleiche Begrenzungen der unternehmerischen (praktisch kapitalistischen) Bewegungsfreiheit und bessere Anpassung an die allgemeinen Bedürfnisse. Das Problem besteht also in der richtigen Grenzlinie zwischen eigennütziger Freiheit und gemeinnütziger Bindung, d. h. in der Auffindung eines praktischen Weges, der stellenweise übermäßig und mißbräuchlich entwickelten Freiheit die notwendigen Schranken entgegenzusetzen. Für die Arbeitnehmerbewegung wie für die „soziale Marktwirtschaft“ besteht die Aufgabe daher darin, dem allgemeinen sittlichen Bewußtsein folgend diejenigen Einbruchstellen zu suchen, die der Mißbrauch in Ausnutzung der gegebenen Freiheiten gefunden hat und diejenigen Schranken neu zu errichten, denen das eigennützige Wirtschaften unterworfen werden muß, um mit dem Gemeinnutz vereinbar zu werden.

Eine Wirtschaftsverfassung nun, die dieser Bedingung genügen soll, darf es den Menschen nicht erschweren, sondern muß es ihnen erleichtern, bei der Verfolgung ihrer privatwirtschaftlichen Ziele zugleich auch ihr Optimum für die Allgemeinheit zu leisten.

Der Mensch ist seiner Natur nach ein soziales Wesen, und das Einzelwesen wäre nicht — wenigstens nicht als Mensch — ohne die menschliche Gemeinschaft. Das Gewissen, welches das Individuum in sich vorfindet, ist nicht auf das Leben des Individuums, sondern auf das Leben der Gemeinschaft gerichtet und erhebt seine Stimme nicht zum Nutzen des einzelnen, sondern der Allgemeinheit. *Leo Tolstoi* hat das einmal dahin ausgedrückt, daß den Menschen nicht eröffnet sei, was jeder einzelne für sich braucht, sondern nur das, was sie alle für sich und alle anderen brauchen. Erst recht müssen die objektiven Ordnungen, in denen sich das Handeln des einzelnen abspielt, also auch die Wirtschaftsordnung, dem Grundsatz entsprechen, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, und sie dürfen ihn nicht etwa in Versuchung führen, seinem Egoismus

ETHISCHE GRUNDLEGUNG GEWERKSCHAFTLICHER ZIELE

auf Kosten der Allgemeinheit zu frönen. Freiheiten müssen also dort ihre Grenzen finden, wo der nun einmal schwache Mensch leicht in eine solche Versuchung geraten kann.

Unzulänglichkeit unseres Wirtschaftssystems

Was unser gegenwärtiges Wirtschaftssystem anbelangt, so hält es einer entsprechenden Nachprüfung nicht stand. Zwar kann man es noch nicht deshalb verurteilen, weil seine Theorie sich seit den Zeiten von *Adam Smith* auf den Eigennutz als anerkannte Triebfeder stützt. Denn es könnte sehr wohl sein, daß die Verfolgung der selbstischen Ziele infolge richtig getroffener Bindungen ohne weiteres den kürzesten Weg zum allgemeinen Besten darstellt. Man überzeugt sich ja leicht, daß kein Wirtschaftssystem einschließlich des kommunistischen auf die Vertretung eigennütziger Ziele schlechthin verzichten kann, denn jedes muß dem arbeitenden Menschen für seine Leistung irgendeine individuell zugemessene Gegenleistung bieten. Aber unser System versagt vor der Probe, ob sich die unvermeidlichen eigennütigen Ziele hinreichend mit den gemeinnütigen decken. Denn erst wenn der einzelne durch Verfolgung der eigennütigen Ziele im wesentlichen auch die allgemeinen fördert, befindet sich sein Arbeitsleben in einer befriedigenden sittlichen Situation, anderenfalls aber nicht.

Eine entsprechende Betrachtung ergibt die Unzulänglichkeiten vor allem in zwei Richtungen:

a) Innerhalb der Unternehmungen

Wenn man bedenkt, daß die weit überwiegende Mehrzahl unserer Bevölkerung zur Gruppe der Arbeitnehmer gehört und daß nur eine geringe Minderheit selbständig oder gar andere beschäftigender Unternehmer ist, dann muß ein System von vornherein befremden, welches auf den privaten Gewinn einer absoluten Minderheit, nämlich der sogenannten Eigentümer, ausgerichtet ist. Das allgemeine Beste in der Gesamtwirtschaft verlangt nämlich für die Gesamtwirtschaft genauso wie die innerbetriebliche Gerechtigkeit für den Betrieb, daß die Einkommensverteilung nach dem Wert der Leistung vonstatten geht (Leistungsprinzip); denn nur eine solche Einkommensverteilung honoriert die aus der zusätzlichen Anstrengung erwachsende freiwillige Mehrleistung des Arbeitenden proportional zu dem Verdienst, das er sich dadurch erwirbt, und spornt ihn daher auch wirklich an, weil die Früchte seiner besonderen Leistungen nicht in andere Taschen fließen. Leider aber findet sich statt dessen in unserem Wirtschaftssystem kein einheitliches Leistungsprinzip verwirklicht, sondern existieren zwei fundamental voneinander verschiedene Einkommensarten, der Profit und der Lohn, wobei der erste auf Kosten des zweiten überhöht ist¹).

Bei solcher Sachlage bleibt nur die Feststellung, daß der systemgerecht wirtschaftende Unternehmer den Gemeinnutz permanent verletzt. Dadurch, daß er sein Einkommen in mehr oder weniger hohem Maße auf Kosten der Arbeitnehmer erwirbt, „erhält“ er mehr als er „verdient“, zerstört die Gerechtigkeit der Verteilung des Sozialprodukts und schädigt die Lust und Liebe der Arbeitnehmer, sich durch echte Leistung mehr als bisher verdient zu machen. Ein Unternehmer mag seine beruflichen Pflichten noch so ernst nehmen, die Konkurrenz innerhalb eines solchen Systems zwingt ihn zur Gewinnmaximierung auf Kosten der Arbeitnehmer und überfordert ihn damit in ethischer Hinsicht.

Nicht besser stehen die Dinge bei den Arbeitnehmern der Unternehmung; und das ist, wegen deren größerer Zahl, für die Gesamtbilanz unserer Wirtschaftsmoral noch viel schlimmer. Unsere Arbeitnehmer werden am Unternehmenseinkommen ja um so viel

1) Zur Zwangsläufigkeit dieser Überhöhung siehe G. M. 1960, S. 202 ff.

zuwenig beteiligt, als die „Eigentümer“ zu hoch beteiligt sind. Das bedeutet, daß ihnen nicht nur, wie zwangsläufig in jedem modernen Wirtschaftssystem, ein Teil ihrer Einkommen zugunsten der Allgemeinheit, sondern auch zugunsten fremden Eigennutzes entzogen wird, und daß jeder Arbeitende weiß, daß er mit seinem Schweiße an privilegierte Menschen Tribut zahlt, wenn er auch in der Regel nicht weiß, wieviel. Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Während sich der Arbeiter in einem System mit hinreichend verbürgter Lohngerechtigkeit unbedenklich anstrengen kann, dem Ganzen und sich selbst den größtmöglichen wirtschaftlichen Dienst zu erweisen, sieht er sich bei uns daran durch den Gedanken gehindert, eine bestehende Ungerechtigkeit noch weiter zu vertiefen. So muß er, im Interesse des Ganzen, mit seinen Anstrengungen zurückhalten und darf sie gar nicht zur vollen Entfaltung bringen; denn seine Leistung liegt dann vielleicht noch in einem gewissen persönlichen Interesse, aber es ist sehr ungewiß, ob und inwieweit sie auch noch im allgemeinen Interesse liegt. Diese Diskrepanz bedeutet eine schwere sittliche Schädigung unserer arbeitenden Bevölkerung. Aus dieser Tatsache erklärt sich die immer wieder zu beobachtende Abneigung der Arbeitnehmer gegen ein solches Wirtschaften und erst recht die Unzufriedenheit derjenigen Völker mit ihm, die an solche Unnatur noch nicht gewöhnt sind und erstmals mit ihr in engere Berührung geraten. Unsere Unternehmensverfassung löst den Widerspruch zwischen Eigennutz des Eigentümers und Gemeinnutz aller Menschen, die in der Unternehmung beschäftigt sind, eben nicht auf.

b) Im Verhältnis der Unternehmungen (Wirtschaftseinheiten) zueinander

Aber nicht nur innerhalb des Unternehmens selbst (mikro-ökonomisch), sondern auch makro-ökonomisch im Verhältnis der Unternehmen zueinander befinden sich eigen- und gemeinnützige Motive im Gegensatz. Was wir bisher behandelten, war nur das gegenseitige Verhalten zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer. Nicht minder wichtig aber ist in diesem Zusammenhang das soziale Verhalten der Unternehmung zum Kunden, der die Produkte kauft. Es handelt sich dabei um das Problem von Einkommen, welche nicht durch Leistung auf dem Markt, sondern durch wettbewerbsfremde Beherrschung des Marktes errungen werden, also um bestimmte Kartelle und Konzentrationen.

Bekanntlich wirkt die Konkurrenzwirtschaft dahin, daß knappe Waren so lange im Preis steigen, bis die Nachfrage so klein ist wie das Angebot. Setzt man eine gerechte, d. h. der Leistung für die Allgemeinheit entsprechende Einkommensverteilung voraus, dann bedeutet eine solche durch Knappheit verursachte Preissteigerung zugleich auch eine gerechte Verteilung der knappen Güter, da sie ja mit Recht denen zufallen, die am meisten für die Allgemeinheit geleistet haben. Nur wenn das Gut lebenswichtig ist und eine Teilversorgung aller besser ist als Nichtversorgung eines Bevölkerungsteils, muß es durch eine partielle Zentralverwaltungswirtschaft erfaßt und zu einem niedrigeren Preis an alle abgegeben werden. Der hohe Preis knapper Güter hat also, gerechte Einkommensverteilung vorausgesetzt, eine gesunde volkswirtschaftliche Funktion, indem er eine richtige Auslese unter den Bewerbern trifft und zugleich einen Zwangsmechanismus der Verteilung erspart. Die Differenz zwischen dem Preis bei angebotsgleicher Nachfrage und dem durch die überwiegende Nachfrage hinaufgetriebenen Preis kann man Knappheitsrente nennen. Die klassische Volkswirtschaftslehre steht auf dem Standpunkt, daß man sich über die aus Knappheitsrenten bestehenden Einkommen keine Gedanken zu machen brauche, weil sie (abgesehen von Patenten, die eine auf Zeit zuerkannte Sonderbelohnung für volkswirtschaftliche Rationalisierungsleistungen darstellen, und abgesehen von den natürlichen Monopolen) alsbald durch die Konkurrenz vernichtet würden, die sich an den Stellen besonderer Gewinnergiebigkeit auftut. Auf diese Weise führen sie angeblich zur Verbilligung der Ware und damit zum Vorteil des Konsumenten. Ihre Rechtfertigung liegt also in ihrer als vorübergehend vorausgesetzten Lebensdauer.

ETHISCHE GRUNDLEGUNG GEWERKSCHAFTLICHER ZIELE

Schon die klassische Theorie kennt aber wie gesagt diejenigen knappen Güter, deren Angebot von Natur aus begrenzt ist und nicht gesteigert werden kann. Dazu kommen als besonders wichtig diejenigen Güter, deren angebotene Menge zwar gesteigert werden könnte, aber durch verschiedene Mittel, z. B. durch Absprachen oder Konzentrationen, künstlich niedriggehalten wird. Schließlich gibt es Güter, die für die Menschen hochgradig oder völlig unentbehrlich sind und ohne Rücksicht auf die ausreichende oder nicht ausreichende Menge der Bereitstellung noch zu unverhältnismäßig hohen Preisen gekauft werden müssen, falls es der Angebotsseite gelingt, dieselben durch die obengenannten künstlichen Mittel hochzudrücken. Hier handelt es sich um eine Plünderung der Volkswirtschaft. Die Nutznießer, deren künstliches Wuchereinkommen mit dem Leistungsprinzip nicht vereinbart werden kann, betreiben eigennützige Geschäfte gegen den Gemeinnutz. Ebenso nun, wie das übermäßige Arbeitgeber-einkommen in der Unternehmung nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer moralisch schädigt, so beeinträchtigt das Wuchereinkommen der ungerechtfertigten Kartelle und auch Konzentrationen ganz analog die wirtschaftliche Moral der übrigen Wirtschaftssubjekte. Die Monopolfragen — und hier wiederum Kartell- und Konzentrationsfragen²⁾ — sind daher für die Bilanz der wirtschaftlichen Sittlichkeit von größter Bedeutung. Sie sind die zweite offene Frage unseres Wirtschaftssystems, die gelöst werden muß, wenn seine Fundamente nicht ins Wanken geraten sollen³⁾.

Die Zentralverwaltungswirtschaft zum Vergleich

Vergleicht man diese Übelstände mit der Lage in den östlichen Wirtschaftssystemen, so muß man zugeben, daß dort alle für alle arbeiten und daß der einzelne seine eigennützigen Interessen nicht in der oben beschriebenen Weise gegen den Gemeinnutz verfolgen kann. Die Einkommensverteilung geschieht dort nicht durch Private, sondern durch den Staat, dessen Aufgabe es ist, für den Einklang zwischen den Verdiensten um die Gemeinnützigkeit und der Einkommensverteilung zu sorgen. Damit entfallen alle Einkommensbildungen durch irgendwelche Verkäufe und damit auch die Versuche, die Preisbildung dieser Verkäufe zur Erreichung von Sondereinkommen zu pervertieren (künstliche Knappheitsrenten). Ferner entfällt dort mit der Einkommensbildung aus Preisen die Aufgabe, die unzähligen kleineren oder größeren Kollektiveinkommen der Unternehmungen unter die Beteiligten zu verteilen, wie es bei uns geschehen muß, wo jeder einzelne Verteiler (= Unternehmer) das entsprechende Kollektiveinkommen erst einmal möglichst sich selber zuschanzt. Dort gibt es vielmehr im Prinzip nur eine einzige Verteilung des gesamten Kollektiveinkommens mit vergleichsweise geringer Möglichkeit der Selbstbereicherung für den Verteilenden. Mit allem entfällt auch die den arbeitenden Menschen niederdrückende Gewißheit, mit seinen Anstrengungen fremden Eigennutz übermäßig zu fördern. Denn wenn vielleicht auch dort sein Eigennutz verhältnismäßig unbefriedigt bleiben mag, so opfert er die Differenz doch immerhin nicht zugunsten privater fremder Taschen, sondern zugunsten der Allgemeinheit. Die moralische Situation ist also gegenüber unseren Verhältnissen ganz erheblich vereinfacht, und es wäre Verblendung und Verkennung des moralischen Selbstbewußtseins jener Systeme, das nicht sehen zu wollen.

2) Selbstverständlich gibt es außer eigennützigen auch gemeinnützige Kartelle und Konzentrationen bzw. hat ein und derselbe Kartell- und ein und derselbe Konzentrationsfall häufig beiderlei Auswirkungen. Ferner soll mit Obigem nicht gesagt sein, daß die Wirkung der Konzentrationen künstliche Knappheitsrente zu erzeugen, die einzige ist, die sich gegen den Gemeinnutz richtet (Organisationszwang!).

3) Die Kartelle der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt sind demgegenüber nicht allein makro-ökonomisch zu beurteilen und sind nicht wie die anderen Konzentrationen (i. w. S.) primär gegen den Markt gerichtet. Sie haben vielmehr vor allem eine mikro-ökonomische Korrektivwirkung, d. h., sie richten sich gegen die oben behandelte Benachteiligung der Arbeitnehmer in allen einzelnen Unternehmungen. Daher kann man sie auch nicht einfach der Behandlung sonstiger Kartelle unterwerfen.

Auf der anderen Seite müssen wir uns aber auch darüber Rechenschaft ablegen, welche moralische Bedeutung der allseits geübte geistige Widerstand gegen die Zentralverwaltungswirtschaft für unsere ethische Fragestellung hat. Dieser Widerstand hat nichts mit dem Vorwurf der Diktatur zu tun. Denn Zentralverwaltungswirtschaft ist auch im Mehrparteienstaat möglich, wenn sie einer dort gewählten Regierung aufgetragen wird. Gerade auch gegenüber einer solchen Zentralverwaltungswirtschaft besteht aber der erwähnte Widerstand, und zwar in der Hauptsache nicht deshalb, weil eine solche Wirtschaft den nationalökonomischen Theorien unserer Klassiker widerspricht (sie entspricht dafür wieder anderen Wirtschaftstheorien), sondern weil hier ein sittlicher Wert aufgegeben wird, den wir vor noch nicht gar so langer Zeit erst mühsam erringen mußten. Dieser sittliche Wert ist die Selbstverantwortung durch Autonomie.

Hierzu knüpfen wir unsere oben getroffene Feststellung an, daß wir durch unser persönliches Gewissen Auskunft darüber erhalten, welche unserer Handlungen der Allgemeinheit nicht mehr zugemutet werden können. Wir erkennen es als diejenige Kraft, welche das Gemeinschaftsleben letzten Endes einrichtet. Wessen Gewissen soll aber eine so große Verantwortung tragen? Niemand sollte so vermessen sein, sich kraft irgendwelchen Sendungsbewußtseins für diese Verantwortung als allein zuständig zu betrachten und der Gesellschaft seine Überzeugung, möge sie noch so tief gefühlt und gut durchdacht sein, einfach aufzudrängen, statt sich der Nachprüfung der anderen zu unterwerfen. Vielmehr müssen innerhalb jeder Gesellschaft möglichst viele Menschen von dieser Kraft ausgiebigen Gebrauch machen, um die gemeinsamen Anliegen gemeinsam zu ordnen. Je mehr einzelne in diesem Sinne an den das allgemeine Beste betreffenden Fragen tätigen Anteil nehmen, um so sicherer ist der Weg, den die entsprechende Gesellschaft geht. Das gilt für alle Bereiche des öffentlichen Lebens (*Steins* großes Werk beruht auf dieser Einsicht) und besonders auch für das Feld der Wirtschaft.

Das System der Privatwirtschaft, weniger in seiner jetzigen Form als nach Einführung einer gerechten Unternehmensverfassung, bietet nun in der Tat große Chancen, die Verantwortungskraft der Menschen für mehr als persönliche Belange zu mobilisieren. Nicht etwa deshalb, weil diese Form besonders geeignet wäre, die Interessen der Gesamtheit vor den eigennütigen zur Geltung zu bringen (das ist, wie gezeigt, bei der Zentralverwaltungswirtschaft viel mehr der Fall), sondern weil das privatwirtschaftliche System die wirtschaftlichen Entscheidungen selbst und nicht nur die Durchführung zentraler Beschlüsse in die Verantwortung der einzelnen Unternehmungen legt. Es ist der gleiche erzieherische Gesichtspunkt, der *vom Stein* dazu trieb, die kommunale Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften anstelle einer zentralistischen Verwaltung von oben zu fordern, nämlich der Gesichtspunkt, nicht nur wenige, sondern möglichst viele Menschen im Handeln für die Gemeinschaft vor die letzte Verantwortung ihres Gewissens zu stellen, indem ihnen ein eigener von oben ungestörter Wirkungsbereich garantiert wird. Diesem „Freiheitsdrang“ stehen zwar die modernen, technisch bedingten Tendenzen zu immer stärkerer Verfilzung der gesellschaftlichen Beziehungen entgegen. Auch auf dem Gebiet der Wirtschaft ist ja die Steigerung der gegenseitigen Abhängigkeit offenbar das unentrinnbare Schicksal des Menschen, das sich in immer größeren wirtschaftlichen Einheiten, u. a. in berechtigten Kartellen und Konzentrationen, äußert. Aber nur dasjenige, was an solcher Integration unvermeidlich, weil technisch-sachlich bedingt ist, ist gesund. Daher kann die privatwirtschaftliche Konstruktion nur unausweichlichen Gemeinschaftsbedürfnissen, nicht aber bevormundender Verbesserungssucht oder gar eigennütigen Sondervorteilen geopfert werden.

Die Aufgabe lautet also: innerhalb der privatwirtschaftlichen Grundstruktur Ausschaltung des gegen die allgemeinen Interessen gerichteten Eigennutzes.

ETHISCHE GRUNDLEGUNG GEWERKSCHAFTLICHER ZIELE

Wege zur Gesundheit

Aus dem Gesagten ergeben sich nachstehende Folgerungen:

A) Innerhalb der Unternehmungen muß die Einkommensverteilung dem Leistungsprinzip angepaßt werden. An die Stelle zweier Einkommensarten muß eine einzige treten, die Kapital- und Arbeitseinkommen umfaßt und beide nach dem Leistungsprinzip ordnet, was nur möglich ist bei entsprechender Teilnahme der Arbeitnehmer am Unternehmenserfolg. Dadurch wird der Unternehmenseigner von der moralischen Hypothek befreit, Sondereinkommen auf Kosten seiner Arbeitnehmer zu machen und der Arbeitnehmer von der sittlichen Belastung, sich, aus Rücksicht auf die Allgemeinheit, Leistungen, für die an sich ein Bedürfnis da sein sollte, versagen zu müssen. Nur die Mitarbeit am gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, nur die Arbeits- und Erfolgsgemeinschaft aller im Unternehmen tätigen Menschen kann ihn dazu berechtigen und ermutigt ihn, seine Kräfte unbegrenzt einzusetzen⁴).

B) Von diesen Maßnahmen völlig verschieden und sie ergänzend bleibt uns weiterhin die Lösung des Kartell- und Konzentrationsproblems aufgegeben. Hier handelt es sich nicht um Maßnahmen, die im Inneren der Unternehmung stattfinden, also um die mikro-ökonomische Ordnung, sondern um die äußere Einordnung der (hoffentlich einmal gerecht gestalteten) Wirtschaftseinheiten in den makro-ökonomischen Zusammenhang. Die aus dem Gesagten folgenden Schlüsse für eine solche Ordnung in dieser Arbeit zu behandeln oder die bereits beschrittenen Wege (Kartellgesetz) daraufhin zu prüfen, ist hier aus verschiedenen naheliegenden Gründen nicht möglich. Nur soviel muß gesagt werden: Konzentration und Kartell kann man weder generell noch im Einzelfall einfach verbieten. Ebenso wenig kann man die Konzentration oder das Kartell allgemein oder im Einzelfall grundsätzlich erlauben und damit die Sache für erledigt ansehen. Gutes und Böses wohnen hier wie überhaupt im Leben dicht nebeneinander. Infolgedessen ist mit einem Pauschalverbot oder einer Pauschalerlaubnis nichts zu erreichen, sondern muß die Wirkungsweise noch innerhalb des Einzelfalles untersucht und unterschieden werden. Nötig ist, diejenige Wirkung der Konzentrationen und Kartelle zu unterbinden, die gegen den Gemeinnutz gerichtet ist und die übrige nicht zu stören. Vor allem müssen unzulässige Knappheitsrenten unterbunden werden.

C) Schließlich ist es notwendig, die mikro-ökonomische Aufgabe (A) von der makro-ökonomischen (B) gedanklich sauber zu trennen. Wenn es auch wahr ist, daß die in der Unternehmung fehlende Gleichberechtigung der Arbeitnehmer die Konzentrationen begünstigt und daß umgekehrt die Massierung wirtschaftlicher Kapitalmacht die Fortschritte der Mitbestimmung hemmt, so müssen wir doch für jeden der beiden Übelstände seine ureigene Lösung finden. Über die Wichtigkeit dieses Punktes sind wir uns wohl nicht immer genügend klar. Oft sind wir versucht zu meinen, daß es notwendiger sei, die Frage der Unternehmensverfassung vom Standpunkt unseres makroökonomischen Verbandseinflusses bzw. der gesamtwirtschaftlichen Einkommenskorrektur her sehen zu müssen als von dem des macht- und einkommensmäßigen Ausgleichs innerhalb der Unternehmung. Und vielleicht ist uns umgekehrt Konzentrations- und Kartellpolitik manchmal noch zu sehr ein Mittel, der mikro-ökonomischen Benachteiligung der Arbeitnehmer einen Riegel vorzuschieben.

Eine solche Behandlungsweise der Probleme könnten wir uns leisten, wenn wir ihren sittlichen Aspekten gleichgültig gegenüberstünden und keine tiefere Verantwortung hätten, als ein beliebiger klassenegoistischer Interessenverband mit nur primitiv-materiellen Zielen für seine Angehörigen. In Wirklichkeit tragen wir, wie eingangs gesagt,

4) Wie eine solche (zwischen Kapital und Arbeit paritätische) Unternehmensverfassung aussehen muß, hat der Verfasser bei früherer Gelegenheit darzustellen versucht; vgl. GM 4/1960; siehe auch „Paritätische Ergebnisrechnung“ in „Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis“ 1961, S. 680.

GERHARD HÖPP

gerade in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung. Ihr können wir durch ein Ausweichen vor den wirtschaftsethischen Fragen eben nicht gerecht werden. Nur die Korrektur der *Ursache* der beschriebenen sittlichen Schäden unterbindet die Folgen. Es ist völlig undenkbar, auch nur einen Unternehmer oder Arbeitnehmer von seiner Fehlhaltung in der Unternehmung zu befreien, wenn man, statt die beschriebenen Fehler der Unternehmensverfassung zu korrigieren, makro-ökonomische Umverteilungen vornimmt. Im Gegenteil, je mehr wir die vielen Sünden im kleinen durch eine einzige Maßnahme im großen auszugleichen versuchen, um so mehr wird im kleinen gesündigt werden. Und genau das gleiche gilt umgekehrt für das Kartell- und Konzentrationsproblem, das niemals durch unternehmensverfassungsrechtliche Maßnahmen gelöst werden kann, sondern immer nur durch kartell- und konzentrationsrechtliche, d. h. makro-ökonomische. Auf die mikro-ökonomische Krankheit gehört eine mikro-ökonomische, auf die makro-ökonomische Krankheit eine makro-ökonomische Arznei. Diese Erkenntnis muß in unseren Kreisen noch ganz allgemein durchdringen.